

**Satzung des Verkehrsvereins Bad Oeynhausen e. V.
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.8.2011
Eintragung im Vereinsregister vom 20.9.2011**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Verkehrsverein Bad Oeynhausen e.V." und hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen unter VR 212 eingetragen.

Sofern vom Vorstand nichts anderes bestimmt, ist die Wohnungsanschrift des Vorsitzenden gleichzeitig auch Vereinsanschrift.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind im Wesentlichen:

1. Hilfe und Beratung der Vereinsmitglieder, der Fremdenverkehrsbetriebe und der Rehabilitationskliniken,
2. Klassifizierung von Betrieben, die Dienstleistungen im touristischen Sektor erbringen,
3. Zusammenarbeit mit der Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH,
4. die Förderung des Tourismus, des Handels, des Gewerbes und des Stadtmarketings für Bad Oeynhausen,
5. das Betreiben des im Besitz des Verkehrsvereins befindlichen Verkehrshauses durch Eigenbetrieb oder Vermietung/ Verpachtung.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich Satzungszwecke.
2. Der Vorstand führt im Rahmen des jeweils genehmigten Haushaltplans die laufenden Geschäfte.

§ 4 Verhältnis zur Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH

Der Verkehrsverein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH beim örtlichen Fremdenverkehrs- und Tourismusmarketing nachhaltig und uneingeschränkt.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund des schriftlichen Aufnahmeantrages des Verkehrsvereins.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres bei einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

4. Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch Tod oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen
 - a) Vernachlässigung der Pflichten, die nach Satzung jedem Mitglied obliegen oder
 - b) Schädigung des Ansehens des Verkehrsvereins Bad Oeynhausen e.V.

§ 6 Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Verkehrsvereins Bad Oeynhausen e.V. wählen lassen. Sie bestimmen durch einfache Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen sowie die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 9 Beitragsordnung

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.
3. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Der Verein erfüllt die ihm gestellten Aufgaben durch seine Organe, das sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer

Sofern sich für die Positionen b - d keine Einzelbewerber finden, kann auch für zwei Positionen eine Person gewählt werden (Personalunion).

2. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1.
3. Die Wahl des Vorstandes nach § 11 Abs. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 27 BGB). Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand lädt die Sprecher der Mitgliedergruppen gemäß § 14 auf Antrag zu den Vorstandssitzungen ein, damit diese die besonderen Interessen der Mitgliedergruppen vortragen und erörtern kann.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, möglichst jedoch in jedem Quartal einmal.
6. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden an alle Vorstandsmitglieder, möglichst unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch einvernehmliche Terminabstimmungen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.
8. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll und unterzeichnet es. Bei Verhinderung des Geschäftsführers fertigt und unterzeichnet ein anderes Mitglied des Vorstandes das Protokoll.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt die in dieser Satzung gestellten Aufgaben ehrenamtlich. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung Ihrer Beschlüsse.
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens (Bar- und Sachwerte).
- e) Einsetzen von Ausschüssen.
- f) Betreuung der Mitglieder.
- g) Zusammenarbeit mit der Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH.
- h) Klassifizierung von
 - Betrieben, die Dienstleistungen im touristischen Sektor erbringen,
 - anderen Betrieben, die als Gruppe einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme der Regelung des § 20 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit mit Ausnahmen bei Abstimmungen nach §§ 19 und 20. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet angezeigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht.
 - b) Jahresrechnung / Rechnungsprüfungsbericht.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - e) Gegebenenfalls Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Eventuell vorliegende Anträge.
 - g) Eventuelle Satzungsänderung/en unter genauer Bezeichnung dieser Änderung/en.
 - h) Sonstiges.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Geschäftsführer - oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied - anzufertigen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden - oder im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied - zu unterschreiben.

§ 14 Mitgliedergruppen

1. Die Mitglieder des Verkehrsvereins Bad Oeynhausen e.V. gliedern sich anhand ihrer Tätigkeiten in unterschiedliche Gruppen. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Tätigkeitsbereiche steht es den Mitgliedern bei Bedarf frei, spezielle Mitgliedergruppen zu bilden.
2. Unter der Koordination des Vorstandes nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung können sich die jeweiligen Mitglieder einer Gruppierung versammeln und einen Sprecher mit einfacher Mehrheit wählen.
3. Die Mitgliedergruppen können ihre direkten Interessen und Anregungen bezüglich der Weiterentwicklung von Fremdenverkehr und Stadtmarketing formulieren und über ihren Sprecher im Vorstand vertreten lassen.

§ 15 Schatzmeister

Für das Amt des Schatzmeisters gilt:

1. Die Verwaltung des Verkehrsvereinsvermögens und sämtliche Zahlungen obliegen dem Schatzmeister. Er sorgt für die ordentliche Führung der Vereins- und Geschäftsbücher und legt der Mitgliederversammlung einen von den Kassenprüfern geprüften und unterzeichneten Rechnungsprüfungsbericht vor
2. Der Schatzmeister hat das Vermögen des Verkehrsvereins getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten und zu verwalten.
3. Der Schatzmeister ist befugt, Konten auf den Namen des Verkehrsvereins anzulegen. Als Legitimation der Verfügungsberechtigung dient das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnete Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung mit der Wahl des Schatzmeisters.
4. Der Schatzmeister ist alleinvertretungsberechtigt. Ist der Schatzmeister verhindert, ist der Vorsitzende zur Vertretung berechtigt.
5. Der Schatzmeister ist nicht befugt, Kredite irgendwelcher Art aufzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch die Mitgliederversammlung genehmigt sind.

§ 16 Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung oder Teile davon können kann auf Beschluss des Vorstandes einem kompetenten Dritten übertragen werden.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Kontrolle der sachgerechten Rechnungsführung. Sie berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19 Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder müssen bei der Abstimmung anwesend sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich unter der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 20, Absatz 1 und 2 mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen soll einem gemeinnützigen Zweck innerhalb des Stadtgebietes von Bad Oeynhausen zugeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.